

Allgemeine Geschäftsbedingungen Jahn Gesellschaft m.b.H. (JAHN)

1. Allgemeines

- 1.1. Warenlieferungen an Kunden von JAHN erfolgen nur aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. JAHN-Mitarbeiter sind nicht ermächtigt, abweichende Vereinbarungen mündlich zu treffen. Mit der Annahme der Angebote gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vom Käufer akzeptiert. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.2. Aufträge und Vereinbarungen binden JAHN nur, wenn diese schriftlich bestätigt wurden. Dieser Punkt beschränkt sich auf Futtermittelausgangserzeugnisse und Futtermittelausgangsstoffe.

2. Lieferung, Transport, Annahmeverzug, Gefahrenübergang

- 2.1. Maßgeblich für die Verrechnung sind die am Verladeort festgestellten Gewichte bzw. Mengen. Der Warenübernehmer hat das Verladegewicht laut Verladepapieren zu kontrollieren und zu bestätigen. Spätere Gewichtsreklamationen werden nicht anerkannt. JAHN haftet nicht für ein termingerechtes Eintreffen der Transportfahrzeuge am Bestimmungsort. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen sind zulässig. In Fällen von höherer Gewalt ist JAHN berechtigt, den Liefertermin zu ändern bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Bei loser Ware gelten Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % als vertragsgemäß. Bei Kauf auf Abruf mit mehrmonatiger Lieferzeit hat der Kunde in jedem Monat ungefähr gleiche Teilmengen abzurufen. JAHN ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und zu berechnen.
- 2.2. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug ist JAHN berechtigt, entweder die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem befugten Lagereibetrieb einzulagern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.3. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz von JAHN, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Nutzen und Gefahren gehen spätestens mit dem Abgang der Lieferung vom JAHN-Lager, bei Direktzustellung ab Werk von diesem, auf den Kunden über. So keine entsprechende Incoterms vereinbart werden, geht die Gefahr auf den Käufer mit der Übergabe an den Versandbeauftragten über. Werden Incoterms vereinbart, ist die von der internationalen Handelskammer (ICC) publizierte, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung, anzuwenden.

3. Preise

- 3.1 Lieferungen von JAHN liegen entweder den vereinbarten Preisen lt. Angebot bzw. Kontrakt oder den zuletzt vereinbarten Preisen zugrunde. Bei Gewährung nicht genehmigter Sonderpreise seitens der Geschäftsleitung behält sich diese das Rücktrittsrecht vom Auftrag vor. Ansonsten gelten die Preise lt. jeweils gültiger Preisliste. Angebotspreise sind freibleibend.
- 3.2 Alle genannten Preise sind, sofern nicht anders ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer.
- 3.3 Die Preise verstehen sich bei Sackware und Big Bags einschließlich Verpackung.
- 3.4 Die Preise von JAHN verstehen sich auf Basis Normalwasser. Bei eingeschränkter Schifffahrt werden Transporterschwerniszuschläge lt. Einkaufskontrakten von JAHN oder gemäß den Branchensancen wirksam.
- 3.5 Rechnungen gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen 8 Tagen beeinsprucht werden.
- 3.6 Entstehen nach Ablauf eines Geschäftes beim Bezug von Waren Mehrkosten, kann JAHN diese dem Käufer in Anrechnung bringen, wenn sie nachweislich durch behördliche oder gesetzliche Verfügung verursacht wurden, deren Auswirkungen nicht vorhersehbar waren. In gleicher Weise wirken sich Kostenermäßigungen zugunsten des Käufers aus.
- 3.7 Mischfutter und Mineralfutter werden in Österreich frachtfrei Kunde geliefert.